

Geszentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen

A. Problem

Der Staat hat die Verpflichtung, die verletzlichen Personen – neben Kindern insbesondere auch Frauen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung – besonders zu schützen.

Im Jahr 2023 wurden dennoch 256.276 Menschen in Deutschland Opfer häuslicher Gewalt, davon sind 70,5 Prozent weiblich. Dies ist ein Anstieg um 6,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 (240.547). Das im Juni 2024 veröffentlichte neue Lagebild „Häusliche Gewalt“ für das Jahr 2023 (<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Jahresberichte-UndLagebilder/HaesuslicheGewalt/HaesuslicheGewalt2023.html?nn=219004>) zeigt, dass die Zahl der registrierten Opfer häuslicher Gewalt in Deutschland im vergangenen Jahr erheblich zugenommen hat. Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt – also beispielsweise Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung - und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Die meisten Opfer häuslicher Gewalt waren von Partnerschaftsgewalt, die um 6,4 Prozent gestiegen ist, (167.865 Personen, 65,5%) und ein Drittel von innerfamiliärer Gewalt (88.411 Personen, 34,5% - Anstieg um 6,9 Prozent) betroffen. Ganz überwiegend trifft Gewalt im häuslichen Kontext Frauen: 79,2 Prozent der Opfer von Partnerschaftsgewalt sind Frauen. 155 Frauen und 24 Männer sind im Jahr 2023 durch ihre Partner oder Ex-Partner getötet worden. Durch innerfamiliäre Gewalt mit tödlichem Ausgang gab es im Jahr 2023 insgesamt 92 weibliche und 63 männliche Opfer. Mithin wurden insgesamt 334 Personen Opfer Häuslicher Gewalt mit tödlichem Ausgang.

24,3 % aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Opfer der einschlägigen Delikte (insgesamt 1.053.544 Opfer) sind Opfer von Häuslicher Gewalt (256.276 Opfer, davon 180.715 weibliche Opfer). Die Zahlen von polizeilich registrierter Häuslicher Gewalt steigen nahezu kontinuierlich an, in den letzten fünf Jahren um 19,5 Prozent.

Hinzukommt, dass viele dieser Taten gar nicht angezeigt werden, so dass die Polizeiliche Kriminalstatistik den tatsächlichen Umfang nur bedingt widerspiegelt. Die Dunkelziffer ist hoch, weil sich viele Betroffene nicht trauen, Anzeige zu erstatten. Die Dunkelfeldbefragung zu verschiedenen Kriminalitätsformen mit Schwerpunktsetzung von Paarbeziehungen des LKA Niedersachsen führt dazu aus, dass sich insgesamt nur 0,5 % der befragten Opfer an die Polizei wandten. Es

ist davon auszugehen, dass jede dritte Frau in Deutschland mindestens einmal im Leben Opfer von Gewalt wird und jede vierte Frau Gewalt im Zusammenhang mit ihrer Partnerschaft erlebt. Mädchen und Frauen mit Behinderung erleben je nach Gewaltform zwei bis dreimal häufiger Gewalt als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Aktuellere deutschlandweite Daten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in Deutschland stammen aus der europaweiten Befragung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA). In dieser Dunkelfeldstudie wurden europaweit insgesamt 42.000 Frauen, in Deutschland insgesamt 1.534 Frauen zu ihren psychischen, physischen und sexualisierten Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb sozialer Beziehungen befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass 2014 in Deutschland insgesamt 3 % aller Frauen, die zwischen 18 und 74 Jahren alt waren und in einer Partnerschaft lebten bzw. gelebt haben, in den 12 Monaten vor dem Interview Erfahrungen mit physischer oder sexualisierter Gewalt durch eine/n (Ex-)Partner/in gemacht hatten. Weitere Daten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen liefert auch die 2004 veröffentlichte repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (BMFSFJ, 2004). Dieser Studie nach haben rund 25 % der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und/oder sexualisierte Partnerschaftsgewalt erlebt.

Viele dieser Fälle sind durch eine Eskalationsspirale gekennzeichnet, die mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchbrochen werden konnte. Erforderlich ist daher insbesondere eine bessere Durchsetzung und Überwachung von Näherungsverboten durch den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Damit können nicht nur Täter von Häuslicher Gewalt, sondern auch sog. Stalker gestoppt werden. Denn auch im Bereich der Nachstellung gab es laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik im Jahr 2023 einen Anstieg um 8 Prozent auf 23.156 Fälle (2022: 21.436 Fälle).

Nach allgemeinen moralischen Maßstäben gilt es zurecht als besonders verwerflich, niederträchtig und feige, sich an einem Schwachen, Hilflosen, Wehrlosen zu vergreifen. Auch im kodifizierten Strafrecht kommt diese Einschätzung stellenweise zum Ausdruck (vgl. Prof. Dr. Wolfgang Mitsch: „Heimtückische Tötung von Neugeborenen, Säuglingen und kleinen Kindern“, JuS 2013, 783), beispielsweise beim besonders schweren Fall des Diebstahls (Ausnutzung der Hilflosigkeit oder eines Unglücksfalls), bei der sexuellen Nötigung (Ausnutzung des körperlichen, psychischen Zustands) beim Menschenhandel (Ausnutzung einer Zwangslage bzw. Hilflosigkeit). Bisher wird dieser Aspekt jedoch gerade nicht bei Mord, beim schweren Raub und der gefährlichen Körperverletzung berücksichtigt. Fallen zehn Täter gemeinsam über einen Menschen her und prügeln ihn zu Tode, erfüllt die zahlenmäßige Übermacht der Angreifer allein noch kein Mordmerkmal. Die Tötung eines Opfers, das gefesselt worden ist und sich deshalb gegen die Tötung nicht wehren kann, ist ebenfalls kein Mord (vgl. Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, a.a.O.).

Ganz allgemein begründet jegliche Schwächesituation des Opfers (Kind, Behinderung, Krankheit, Verletzung, hohes Alter, Gebrechlichkeit) per se keinen mordmerkmalserfüllenden Sachverhalt. Diese Rechtslage führt auch dazu, dass Tötungen von Säuglingen meist kein Mordmerkmal erfüllen. Auch beim schweren Raub und der gefährlichen Körperverletzung wird der Aspekt der Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit bisher nicht berücksichtigt. Entsprechende Änderungen sollen vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund zielt dieser Gesetzentwurf auf eine Stärkung des Schutzes von verletzlichen Personen.

Die zunehmende Verrohung stellt ein immer größer werdendes gesellschaftliches Problem dar. So wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) im Jahr 2023 insgesamt 214.099 Fälle von Gewaltkriminalität erfasst. Damit ist ein

überproportionaler Anstieg von 8,6 Prozent im Vergleich zu 2022 festzustellen, obwohl die Gewaltkriminalität bereits vom Jahr 2021 auf 2022 um 19,8 Prozent gestiegen war. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2019 (vor Corona) nahm die Gewaltkriminalität im Jahr 2023 um 18,3 Prozent (2019: 181.054 Fälle) zu. Die Gewaltkriminalität befindet sich auf dem höchsten Stand seit 2007. Im vergangenen Jahr wurden 255.466 Menschen Opfer von versuchter oder vollendeter Gewaltkriminalität (2022: 235.820), wovon etwa 20 Prozent Kinder und Jugendliche sind.

Dabei steigt auch die Zahl der Messerangriffe seit Jahren. Im Jahr 2023 wurden laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik bundesweit 8.951 Messerangriffe bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung registriert und damit rund zehn Prozent mehr als im Jahr zuvor – wobei ein unmittelbar angedrohter Angriff ebenso gezählt wird wie eine ausgeführte Tat. Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei – an Bahnhöfen, in Zügen und an Flughäfen – nahm die Zahl der Messerangriffe voriges Jahr sogar um 31,5 Prozent auf 1.160 Fälle zu. Seit dem Jahr 2019 haben sich die Fallzahlen für diesen Bereich verdoppelt. Das Messer als „Jedermannswaffe“ ist leicht verfügbar und aufgrund des häufig äußerst dynamischen Geschehens besonders gefährlich. Um die Gewaltkriminalität angemessen sanktionieren zu können, soll der Strafraumen für die Körperverletzung und die gefährliche Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines Messers und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung angehoben werden.

Bei „vorsätzlicher einfacher Körperverletzung“, die nicht unter die Gewaltkriminalität im Sinne der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik fällt, ist die Fallzahl im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 um 7,4 Prozent auf 429.157 Fälle (und gegenüber Jahr 2009 sogar um 16,1 Prozent) angestiegen und liegt damit um 5,7 Prozent über dem bisherigen Höchststand im Betrachtungszeitraum (2016: 406.038 Fälle). Aus der Strafverfolgungsstatistik für 2021 ergibt sich, dass es wegen § 223 des Strafgesetzbuchs (StGB) insgesamt 26.175 Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht gab; davon 4.062 Freiheitsstrafen und 22.113 Geldstrafen. Von den 22.113 Geldstrafen betrug in 259 Fällen die Geldstrafe 5-15 Tagessätze, in 3.784 Fällen 16-30 Tagessätze und in 14.685 Fällen 31-90 Tagessätze. In 3.267 Fällen betrug die Geldstrafe 91-180 Tagessätze und in 118 Fällen 181-360 Tagessätze. Auch wenn es sich lediglich um einfache Körperverletzungen handelt, leiden die Opfer teilweise nach derartigen Taten sowohl physisch als auch psychisch noch lange. Zum Teil sind auch stationäre Behandlungen notwendig. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise ein gewerbsmäßiger Ladendiebstahl eine Mindeststrafe von drei Monaten, während die Körperverletzung als Mindeststrafe lediglich Geldstrafe vorsieht. Die Mindeststrafe soll daher erhöht werden, wobei es für minder schwere Fälle beim bisherigen Strafraumen bleiben soll.

Laut PKS gibt es jeden Tag zwei Gruppen-Vergewaltigungen in Deutschland: Im Jahr 2023 gab es insgesamt 761 Fälle von Vergewaltigungen durch mehrere Personen. Statistisch erfasst wurden derartige Taten erstmals für das Jahr 2018. Damals wurde 659 Fälle registriert. Auch in den weiteren Jahren gab es weniger erfasste Fälle als für das letzte Jahr: Im Jahr 2019 waren es 710 Fälle, im Jahr 2020 704 Fälle, im Jahr 2021 677 Fälle. Lediglich im Jahr 2022 gab es etwas mehr Fälle, nämlich 789. Im Jahr 2023 gab es gemäß der Berliner PKS allein in Berlin 111 Fälle von Vergewaltigungen durch nicht alleinhandelnde tatverdächtige Personen. Der bisherige Strafraumen für derartige Taten erfasst das Unrecht nicht ausreichend und soll daher geändert werden.

In den §§ 247 und 247a der Strafprozessordnung (StPO) sind die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer und die Vernehmung eines Zeugen an einem anderen Ort (audiovisuelle Vernehmung) geregelt. Dabei unterscheiden sich die Voraussetzungen der Normen insbesondere im Hinblick auf minderjährige Zeugen: Während die Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung eines

minderjährigen Zeugen bereits dann zulässig ist, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist (§ 247 Satz 2 StPO), ist für die audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen das Bestehen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen erforderlich, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird (§ 247a Absatz 1 Satz 1 StPO), wobei nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Zeugen unterschieden wird.

Damit ist der Anwendungsbereich des § 247a StPO für Personen unter 18 Jahren im Vergleich zu § 247 StPO enger, obgleich die Vorschrift die Anwendung der audiovisuellen Vernehmung bei besonders schutzwürdigen Zeugen erweitern wollte.

Dieser Wertungswiderspruch soll aufgelöst und die Voraussetzungen für die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen abgesenkt werden. Die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen stellt ein wichtiges Instrument für die Schaffung einer kindgerechten Justiz dar.

B. Lösung

Bei der gefährlichen Körperverletzung, dem schweren Raub und bei Mord wird als neues Qualifikations- bzw. Mordmerkmal „unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ eingefügt. Damit können künftig Gewalttaten insbesondere zum Nachteil von Kindern, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderungen angemessen bestraft werden.

Zudem soll § 211 StGB (Mord) sprachlich angepasst werden.

Für Gruppenvergewaltigungen wird der Strafraum erhöht. Die gemeinschaftliche Tatbegehung nach § 177 StGB wird von Absatz 6 in Absatz 7 bzw. im Fall der Vergewaltigung in Absatz 8 verschoben werden, womit derartige Taten künftig eine Mindeststrafe von drei bzw. fünf Jahren haben.

Außerdem soll die ungewollte Schwangerschaft als Tatfolge zur Qualifikation in § 177 Absatz 7 StGB hinzugefügt werden.

Für die Körperverletzung gemäß § 223 StGB wird die Mindeststrafe auf drei Monate erhöht. Für geringfügige Taten – beispielsweise eine leichte Ohrfeige oder bloße Schubsereien - soll es über die Einführung eines minder schweren Falls bei der geltenden Mindeststrafe (Geldstrafe) bleiben.

Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines Messers bzw. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung sollen künftig als Verbrechen geahndet werden. Mit der Anhebung des Strafraums auf ein Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe soll die Bewertung solcher Taten als schweres Unrecht deutlicher im Strafraumgefüge herausgestellt und den Gerichten ein ausreichender Handlungsspielraum zur tatangemessenen Ahndung solcher Taten eröffnet werden.

Die Höchststrafe im Grundtatbestand der Nachstellung (sog. Stalking) wird auf fünf Jahre erhöht. Zudem wird der Katalog der besonders schweren Fälle bei der Nachstellung erweitert. Damit wird ein Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings aufgegriffen (vgl. Bundesrats- Drucksache 251/21). Die Strafschärfung betrifft Wiederholungstäter und Täter, die mit ihrem Nachstellungsverhalten zugleich einer in § 4 Satz 1 des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) bezeichneten (vollstreckbaren) Anordnung oder Verpflichtung zuwiderhandeln. In diesen Fällen wird somit künftig auch die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr gemäß

§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO möglich sein, wodurch – auch nach Haftentlassung – die Gefahr von Wiederholungstaten deutlich zu reduziert wird.

Im Gewaltschutzgesetz wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. „elektronische Fußfessel“) als weitere mögliche gerichtliche Maßnahme eingefügt. Damit wird auch dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) nachgekommen. Länder wie Spanien haben mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gute Erfahrungen gesammelt. Sie führt dazu, dass gewalttätige Männer meist Abstand zu ihren ehemaligen Partnerinnen halten. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung war daher auch bereits im Mai 2023 Gegenstand der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie der 221. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Juni 2024 und wurde ferner u.a. vom Weißen Ring (vgl.: https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/werforumopferhilfe042023magazin144dpi.pdf) und TERRE DES FEMMES gefordert. Desweiteren wird die Höchststrafe für Verstöße nach dem Gewaltschutzgesetz von zwei auf fünf Jahre erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht schließlich hinsichtlich minderjähriger Zeugen eine Angleichung der Voraussetzungen für die Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung nach § 247a StPO an die Voraussetzungen der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal nach § 247 StPO vor. Durch die Einfügung eines weiteren Satzes in § 247a Absatz 1 StPO soll künftig eine audiovisuelle Vernehmung eines minderjährigen Zeugen bereits möglich sein, wenn bei der Vernehmung in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Damit wird der Gesetzentwurf des Bundsrats (BT-Drs. 20/1155: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Absenkung der Hürden für eine audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen) aufgegriffen.

C. Alternativen

Die Alternative wäre die Beibehaltung des als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung und den Betrieb der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für Täter. Die Länder können insoweit aber auf die vorhandene Struktur der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) zurückgreifen. Im Übrigen sind zusätzliche Kosten für die Durchführung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nur geringfügig zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 177 werden die Absätze 6 bis 8 wie folgt gefasst:

„(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung).

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. der Täter sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
3. der Täter das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
4. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, oder
5. durch die Tat eine ungewollte Schwangerschaft herbeigeführt wird.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt, oder
3. mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) und die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.“

2. § 211 wird wie folgt gefasst:

„§211

Mord

Wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit einen Menschen tötet, wird wegen Mordes mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“

3. § 223 wird wie folgt gefasst:

„§223

Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

4. § 224 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „einer Waffe oder eines anderen“ durch die Wörter „eines sonstigen“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die Körperverletzung mittels

1. einer Waffe oder eines Messers oder

2. einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht.“

5. § 238 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Tat nach Absatz 1 oder nach § 4 Gewaltschutzgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist; wobei die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, nicht eingerechnet wird oder

9. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 zugleich einer in § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes bezeichneten Anordnung oder einer dort genannten Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt.“

6. § 250 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. der Täter den Raub unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit begeht.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Nach § 247a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist.“

Artikel 3

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Das Gewaltschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter
 1. es unterlässt,
 - a) die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 - b) sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 - c) zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 - d) Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 - e) Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist;
 2. ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig im betriebsbereiten Zustand am Körper zu tragen hat, die Anlegung und Wartung des technischen Mittels zu dulden hat und seine Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen hat, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung von Straftaten bzw. Verstößen gegen die Nummer 1 abzuhalten. Das Nähere regeln insoweit die Länder.“
2. In § 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Staat hat die Verpflichtung, die verletzlichen Personen – neben Kindern insbesondere auch Frauen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung – besonders zu schützen.

Im Jahr 2023 wurden dennoch 256.276 Menschen in Deutschland Opfer häuslicher Gewalt, davon sind 70,5 Prozent weiblich. Dies ist ein Anstieg um 6,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 (240.547). Das im Juni 2024 veröffentlichte neue Lagebild „Häusliche Gewalt“ für das Jahr 2023 (<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>) zeigt, dass die Zahl der registrierten Opfer häuslicher Gewalt in Deutschland im vergangenen Jahr erheblich zugenommen hat. Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt – also beispielsweise Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung - und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Die meisten Opfer häuslicher Gewalt waren von Partnerschaftsgewalt, die um 6,4 Prozent gestiegen ist, (167.865 Personen, 65,5%) und ein Drittel von innerfamiliärer Gewalt (88.411 Personen, 34,5% - Anstieg um 6,9 Prozent) betroffen. Ganz überwiegend trifft Gewalt im häuslichen Kontext Frauen: 79,2 Prozent der Opfer von Partnerschaftsgewalt sind Frauen. 155 Frauen und 24 Männer sind im Jahr 2023 durch ihre Partner oder Ex-Partner getötet worden. Durch innerfamiliäre Gewalt mit tödlichem Ausgang gab es im Jahr 2023 insgesamt 92 weibliche und 63 männliche Opfer. Mithin wurden insgesamt 334 Personen Opfer Häuslicher Gewalt mit tödlichem Ausgang.

24,3 % aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Opfer der einschlägigen Delikte (insgesamt 1.053.544 Opfer) sind Opfer von Häuslicher Gewalt (256.276 Opfer, davon 180.715 weibliche Opfer). Die Zahlen von polizeilich registrierter Häuslicher Gewalt steigen nahezu kontinuierlich an, in den letzten fünf Jahren um 19,5 Prozent.

Hinzukommt, dass viele dieser Taten gar nicht angezeigt werden, so dass die Polizeiliche Kriminalstatistik den tatsächlichen Umfang nur bedingt widerspiegelt. Die Dunkelziffer ist hoch, weil sich viele Betroffene nicht trauen, Anzeige zu erstatten. Die Dunkelfeldbefragung zu verschiedenen Kriminalitätsformen mit Schwerpunktsetzung von Paarbeziehungen des LKA Niedersachsen führt dazu aus, dass sich insgesamt nur 0,5 % der befragten Opfer an die Polizei wandten. Es ist davon auszugehen, dass jede dritte Frau in Deutschland mindestens einmal im Leben Opfer von Gewalt wird und jede vierte Frau Gewalt im Zusammenhang mit ihrer Partnerschaft erlebt. Mädchen und Frauen mit Behinderung erleben je nach Gewaltform zwei bis dreimal häufiger Gewalt als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Aktuellere deutschlandweite Daten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in Deutschland stammen aus der europaweiten Befragung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA). In dieser Dunkelfeldstudie wurden europaweit insgesamt 42.000 Frauen, in Deutschland insgesamt 1.534 Frauen zu ihren psychischen, physischen und sexualisierten Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb sozialer Beziehungen befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass 2014 in Deutschland insgesamt 3 % aller Frauen, die zwischen 18 und 74 Jahren alt waren und in einer Partnerschaft lebten bzw. gelebt haben, in den 12 Monaten vor dem Interview Erfahrungen mit physischer oder sexualisierter Gewalt durch eine/n (Ex-)Partner/in gemacht hatten. Weitere Daten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen liefert auch die 2004 veröffentlichte repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (BMFSFJ, 2004). Dieser Studie nach haben rund 25 % der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren mindestens einmal in ihrem Leben körperliche und/oder sexualisierte Partnerschaftsgewalt erlebt.

Viele dieser Fälle sind durch eine Eskalationsspirale gekennzeichnet, die mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchbrochen werden konnte. Erforderlich ist daher insbesondere eine bessere Durchsetzung und Überwachung von Nährungsverböten durch den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Damit können nicht nur Täter von Häuslicher Gewalt, sondern auch sog. Stalker gestoppt werden. Denn auch im Bereich

der Nachstellung gab es laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik im Jahr 2023 einen Anstieg um 8 Prozent auf 23.156 Fälle (2022: 21.436 Fälle).

Nach allgemeinen moralischen Maßstäben gilt es zurecht als besonders verwerflich, niederträchtig und feige, sich an einem Schwachen, Hilflosen, Wehrlosen zu vergreifen. Auch im kodifizierten Strafrecht kommt diese Einschätzung stellenweise zum Ausdruck (vgl. Prof. Dr. Wolfgang Mitsch: „Heimtückische Tötung von Neugeborenen, Säuglingen und kleinen Kindern“, JuS 2013, 783), beispielsweise beim besonders schweren Fall des Diebstahls (Ausnutzung der Hilflosigkeit oder eines Unglücksfalls), bei der sexuellen Nötigung (Ausnutzung des körperlichen, psychischen Zustands) beim Menschenhandel (Ausnutzung einer Zwangslage bzw. Hilflosigkeit). Bisher wird dieser Aspekt jedoch gerade nicht bei Mord, beim schweren Raub und der gefährlichen Körperverletzung berücksichtigt. Fallen zehn Täter gemeinsam über einen Menschen her und prügeln ihn zu Tode, erfüllt die zahlenmäßige Übermacht der Angreifer allein noch kein Mordmerkmal. Die Tötung eines Opfers, das gefesselt worden ist und sich deshalb gegen die Tötung nicht wehren kann, ist ebenfalls kein Mord (vgl. Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, a.a.O.).

Ganz allgemein begründet jegliche Schwächesituation des Opfers (Kind, Behinderung, Krankheit, Verletzung, hohes Alter, Gebrechlichkeit) per se keinen mordmerkmalserfüllenden Sachverhalt. Diese Rechtslage führt auch dazu, dass Tötungen von Säuglingen meist kein Mordmerkmal erfüllen. Auch beim schweren Raub und der gefährlichen Körperverletzung wird der Aspekt der Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit bisher nicht berücksichtigt. Entsprechende Änderungen sollen vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund zielt dieser Gesetzentwurf auf eine Stärkung des Schutzes von verletzlichen Personen.

Die zunehmende Verrohung stellt ein immer größer werdendes gesellschaftliches Problem dar. So wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) im Jahr 2023 insgesamt 214.099 Fälle von Gewaltkriminalität erfasst. Damit ist ein überproportionaler Anstieg von 8,6 Prozent im Vergleich zu 2022 festzustellen, obwohl die Gewaltkriminalität bereits vom Jahr 2021 auf 2022 um 19,8 Prozent gestiegen war. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2019 (vor Corona) nahm die Gewaltkriminalität im Jahr 2023 um 18,3 Prozent (2019: 181.054 Fälle) zu. Die Gewaltkriminalität befindet sich auf dem höchsten Stand seit 2007. Im vergangenen Jahr wurden 255.466 Menschen Opfer von versuchter oder vollendeter Gewaltkriminalität (2022: 235.820), wovon etwa 20 Prozent Kinder und Jugendliche sind.

Dabei steigt auch die Zahl der Messerangriffe seit Jahren. Im Jahr 2023 wurden laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik bundesweit 8.951 Messerangriffe bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung registriert und damit rund zehn Prozent mehr als im Jahr zuvor – wobei ein unmittelbar angedrohter Angriff ebenso gezählt wird wie eine ausgeführte Tat. Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei – an Bahnhöfen, in Zügen und an Flughäfen – nahm die Zahl der Messerangriffe voriges Jahr sogar um 31,5 Prozent auf 1.160 Fälle zu. Seit dem Jahr 2019 haben sich die Fallzahlen für diesen Bereich verdoppelt. Das Messer als „Jedermannswaffe“ ist leicht verfügbar und aufgrund des häufig äußerst dynamischen Geschehens besonders gefährlich. Um die Gewaltkriminalität angemessen sanktionieren zu können, soll der Strafraum für die Körperverletzung und die gefährliche Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines Messers und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung angehoben werden.

Bei „vorsätzlicher einfacher Körperverletzung“, die nicht unter die Gewaltkriminalität im Sinne der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik fällt, ist die Fallzahl im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 um 7,4 Prozent auf 429.157 Fälle (und gegenüber Jahr 2009 sogar um 16,1 Prozent) angestiegen und liegt damit um 5,7 Prozent über dem bisherigen Höchststand im Betrachtungszeitraum (2016: 406.038 Fälle). Aus der Strafverfolgungsstatistik für 2021 ergibt sich, dass es wegen § 223 StGB insgesamt 26.175 Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht gab; davon 4.062 Freiheitsstrafen und 22.113 Geldstrafen. Von den 22.113 Geldstrafen betrug in 259 Fällen die Geldstrafe 5-15 Tagessätze, in 3.784 Fällen 16-30 Tagessätze und in 14.685 Fällen 31-90 Tagessätze. In 3.267 Fällen betrug die Geldstrafe 91-180 Tagessätze und in 118 Fällen 181-360 Tagessätze. Auch wenn es sich lediglich um einfache Körperverletzungen handelt, leiden die Opfer teilweise nach derartigen Taten sowohl physisch als auch psychisch noch lange. Zum Teil sind auch stationäre Behandlungen notwendig. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise ein gewerbsmäßiger Ladendiebstahl eine Mindeststrafe von drei Monaten, während die Körperverletzung als Mindeststrafe lediglich Geldstrafe vorsieht. Die Mindeststrafe soll daher erhöht werden, wobei es für minder schwere Fälle beim bisherigen Strafraum bleiben soll.

Laut PKS gibt es jeden Tag zwei Gruppen-Vergewaltigungen in Deutschland: Im Jahr 2023 gab es insgesamt 761 Fälle von Vergewaltigungen durch mehrere Personen. Statistisch erfasst wurden derartige Taten erstmals für das Jahr 2018. Damals wurde 659 Fälle registriert. Auch in den weiteren Jahren gab es weniger erfasste Fälle als für das letzte Jahr: Im Jahr 2019 waren es 710 Fälle, im Jahr 2020 704 Fälle, im Jahr 2021 677 Fälle. Lediglich im Jahr 2022 gab es etwas mehr Fälle, nämlich 789. Im Jahr 2023 gab es gemäß der Berliner PKS allein in Berlin 111 Fälle von Vergewaltigungen durch nicht alleinhandelnde tatverdächtige Personen. Der bisherige Strafrahmen für derartige Taten erfasst das Unrecht nicht ausreichend und soll daher geändert werden.

In den §§ 247 und 247a StPO sind die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer und die Vernehmung eines Zeugen an einem anderen Ort (audiovisuelle Vernehmung) geregelt. Dabei unterscheiden sich die Voraussetzungen der Normen insbesondere im Hinblick auf minderjährige Zeugen: Während die Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung eines minderjährigen Zeugen bereits dann zulässig ist, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist (§ 247 Satz 2 StPO), ist für die audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen das Bestehen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen erforderlich, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird (§ 247a Absatz 1 Satz 1 StPO), wobei nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Zeugen unterschieden wird.

Damit ist der Anwendungsbereich des § 247a StPO für Personen unter 18 Jahren im Vergleich zu § 247 StPO enger, obgleich die Vorschrift die Anwendung der audiovisuellen Vernehmung bei besonders schutzwürdigen Zeugen erweitern wollte.

Dieser Wertungswiderspruch soll aufgelöst und die Voraussetzungen für die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen abgesenkt werden. Die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen stellt ein wichtiges Instrument für die Schaffung einer kindgerechten Justiz dar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bei der gefährlichen Körperverletzung, dem schweren Raub und dem Mord wird als neues Qualifikations- bzw. Mordmerkmal „unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ eingefügt. Damit können künftig Gewalttaten insbesondere zum Nachteil von Kindern, Frauen, Senioren und Menschen mit Behinderungen angemessen bestraft werden.

Zudem soll § 211 StGB (Mord) sprachlich angepasst werden.

Für Gruppenvergewaltigungen wird der Strafrahmen erhöht. Die gemeinschaftliche Tatbegehung nach § 177 StGB wird von Absatz 6 in Absatz 7 bzw. im Fall der Vergewaltigung in Absatz 8 verschoben werden, womit derartige Taten künftig eine Mindeststrafe von drei bzw. fünf Jahren haben.

Außerdem soll die ungewollte Schwangerschaft als Tatfolge zur Qualifikation in § 177 Absatz 7 StGB hinzugefügt werden.

Für die Körperverletzung gemäß § 223 StGB wird die Mindeststrafe auf drei Monate erhöht. Für geringfügige Taten – beispielsweise eine leichte Ohrfeige oder bloße Schubserien - soll es über die Einführung eines minder schweren Falls bei der geltenden Mindeststrafe (Geldstrafe) bleiben.

Körperverletzungen mittels einer Waffe oder eines Messers bzw. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung sollen künftig als Verbrechen geahndet werden. Mit der Anhebung des Strafrahmens auf ein Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe soll die Bewertung solcher Taten als schweres Unrecht deutlicher im Strafrahmengenfüge herausgestellt und den Gerichten ein ausreichender Handlungsspielraum zur tatangemessenen Ahndung solcher Taten eröffnet werden.

Die Höchststrafe im Grundtatbestand der Nachstellung (sog. Stalking) wird auf fünf Jahre erhöht. Zudem wird der Katalog der besonders schweren Fälle bei der Nachstellung erweitert. Damit wird ein Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking aufgegriffen (vgl. Bundesrats- Drucksache 251/21). Die Strafschärfung betrifft Wiederholungstäter und Täter, die mit ihrem Nachstellungshandeln zugleich einer in § 4 Satz 1 des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) bezeichneten (vollstreckbaren) Anordnung oder Verpflichtung zuwiderhandeln. In diesen Fällen wird somit künftig auch die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1

Nr. 1 StPO möglich sein, wodurch – auch nach Haftentlassung - die Gefahr von Wiederholungstaten deutlich zu reduziert wird.

Im Gewaltschutzgesetz wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. „elektronische Fußfessel“) als weitere mögliche gerichtliche Maßnahme eingefügt. Damit wird auch dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) nachgekommen. Länder wie Spanien haben mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gute Erfahrungen gesammelt. Sie führt dazu, dass gewalttätige Männer meist Abstand zu ihren ehemaligen Partnerinnen halten. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung war daher auch bereits im Mai 2023 Gegenstand der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie der 221. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Juni 2024 und wurde ferner u.a. vom Weißen Ring (vgl.: https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/werforumopferhilfe042023magazin144dpi.pdf) und TERRE DES FEMMES gefordert. Desweiteren wird die Höchststrafe für Verstöße nach dem Gewaltschutzgesetz von zwei auf fünf Jahre erhöht.

Der Gesetzentwurf sieht schließlich hinsichtlich minderjähriger Zeugen eine Angleichung der Voraussetzungen für die Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung nach § 247a StPO an die Voraussetzungen der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal nach § 247 StPO vor. Durch die Einfügung eines weiteren Satzes in § 247a Absatz 1 StPO soll künftig eine audiovisuelle Vernehmung eines minderjährigen Zeugen bereits möglich sein, wenn bei der Vernehmung in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Damit wird der Gesetzentwurf des Bundesrats (BT-Drs. 20/1155: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Absenkung der Hürden für eine audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen) aufgegriffen.

III. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Strafrecht, bürgerliches Recht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der punktuellen Änderung wird dem Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Bei den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung und den Betrieb der elektronischen Aufenthaltsüberwachung für Täter. Die Länder können insoweit aber auf die vorhandene Struktur der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) zurückgreifen. Im Übrigen sind zusätzliche Kosten für die Durchführung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nur geringfügig zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer grundsätzlich in gleicher Weise. Sie sollen aber darüber hinaus zu einer Verbesserung der Geschlechtergleichheit führen, indem u.a. auch die geschlechtsbezogene Gewalt und Stalking, durch das Frauen im Vergleich zu Männern häufiger als Opfer betroffen sind, effektiver bekämpft wird. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelungen ist nicht sachgerecht. Eine Evaluierung ist entbehrlich und würde die Strafverfolgungsbehörden nur unnötig belasten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 177 StGB)

Die gemeinschaftliche Tatbegehung nach § 177 StGB soll von Absatz 6 in Absatz 7 (neue Nummer 4) bzw. im Fall der Vergewaltigung in Absatz 8 (neue Nummer 3) verschoben werden, womit derartige Taten künftig eine Mindeststrafe von drei bzw. fünf Jahren haben. Damit wird der besonderen Gefährlichkeit dieser Taten Rechnung getragen. Bei kollektiver Tatbegehung ist das Opfer in seiner Abwehrmöglichkeit regelmäßig in besonderem Maße eingeschränkt. Eine Gleichstellung mit Taten, bei denen der Täter beispielsweise ein gefährliches Werkzeug lediglich bei sich führt, erscheint angemessen. In der Literatur wurde bereits kritisiert, dass nicht ohne weiteres erkennbar sei, warum die gemeinschaftliche Tatbegehung durch mehrere weniger schwerwiegend sein soll als ein einfacher Übergriff nach Absatz 1 oder 2 durch einen Einzeltäter, der bei der Tat ein ungefährliches Mittel in Verwendungsabsicht bei sich führt (vgl. Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 177 Rn. 110). Fälle der gemeinschaftlichen Vergewaltigung sind vom Unrechtsgehalt vergleichbar mit den Fällen des geltenden Absatzes 8 – insbesondere der sexuellen Nötigung unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs.

Desweiteren soll die ungewollte Schwangerschaft als Tatfolge zur Qualifikation in § 177 Absatz 7 StGB hinzugefügt werden (neue Nummer 5).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 211 StGB)

Mit der Änderung des § 211 StGB soll als weiteres Mordmerkmal die „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ eingefügt werden. Damit wird auch die Kritik aufgegriffen, dass der gewalttätige Ehemann, der seine Frau jahrelang körperlich misshandelt, lediglich wegen Totschlags verurteilt wird, weil kein Mordmerkmal verwirklicht wurde, während die gepeinigte Ehefrau wegen Mordes verurteilt werden könnte, wenn sie ihn wegen ihrer körperlichen Unterlegenheit im Schlaf und damit heimtückisch tötet.

Ebenfalls kann damit eine Tötung von Säuglingen angemessen bestraft werden. Denn bei Tötungen von Säuglingen liegt nach bisheriger Rechtslage meist kein Mordmerkmal vor. Insbesondere kann mangels Arglosigkeit eines

getöteten Säuglings heimtückische Tötung nicht bejaht werden. Bei der Tötung eines wenige Wochen oder Monate alten Kleinkindes kommt es für die Frage der Heimtücke nicht auf dessen Arg- und Wehrlosigkeit an, da es aufgrund seines Alters noch zu keinerlei Argwohn oder Gegenwehr fähig ist, sondern auf die Arg- und Wehrlosigkeit eines im Hinblick auf das Kind schutzbereiten Dritten (vgl. BGH, Beschluss vom 5. August 2014 – 1 StR 340/14 –, juris).

155 Frauen und 24 Männer sind im Jahr 2023 durch ihre Partner oder Ex-Partner getötet worden. Durch innerfamiliäre Gewalt mit tödlichem Ausgang gab es im Jahr 2023 insgesamt 92 weibliche und 63 männliche Opfer. Bei den Tötungsdelikten allgemein (Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen) gibt es insgesamt zwar mehr männliche Opfer (67,6 %); anders dagegen bei den vollendeten Taten: 50,1 % der Opfer sind Frauen. Bei diesen Taten kann ein Mordmerkmal teilweise nicht nachgewiesen werden.

Das Mordmerkmal "grausam" kann nur selten bejaht werden: Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt (BeckOK StGB/Eschelbach, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 211 Rn. 59). Bei der objektiven Grausamkeit kommt es nicht darauf an, ob ein objektiver Beobachter bei der Tötung Grauen oder Abscheu empfindet; denn das ist bei jeder Tötung möglich. Es geht bei der grausamen Tötung um eine über die Tötung deutlich hinaus gehende Leidzufügung gegenüber dem Opfer, die eine Qualifikation des Tötungsverbrechens auch deshalb rechtfertigt, weil sie gängige Hemmschwellen in Frage stellt, der Vorfall besonders erschütternd wirkt und eine Unrechtssteigerung durch besondere Qualen des Opfers erfolgt (BeckOK StGB/Eschelbach, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 211 Rn. 59).

Niedrige Beweggründe können zwar beispielsweise beim Haustyranen oder dem Partner, der aufgrund eines absoluten Macht- und Besitzanspruchs tötet, angenommen werden. Beweggründe der Tötung sind nach der üblichen Umschreibung niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verachtenswert sind (BeckOK StGB/Eschelbach, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 211 Rn. 29b). Dem Tatgericht kommt dabei ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der eine revisionsrechtliche Beanstandung des Wertungsergebnisses auch dann ausschließt, wenn ein anderes Ergebnis möglich oder sogar näher liegend gewesen wäre (BGH BeckRS 2019, 21874). In der Praxis ergeben sich insbesondere erhebliche Schwierigkeiten bei der Bewertung ambivalenter Motive oder solcher, die durch tendenziell exkulpierende Faktoren geprägt sind, welche den Merkmalen der §§ 20, 21 oder 213 Var. 1 StGB nahekommen. Insbesondere die Abgrenzung bei einem Motivbündel ist schwierig, etwa bei einer Tötung im Rahmen einer ehelichen Auseinandersetzung (BGH NJW 1981, 1382). Eifersucht ist ein ebenso häufiges wie schwer einzuschätzendes Motiv; gleiches gilt für die Tötung aufgrund von Trennungsschmerz (BGH NSTZ 2019, 204 (205)). In den Fällen der Tötung aufgrund eines Motivbündels muss das niedrige Motiv dominieren und der Tat ihr Gepräge geben, damit im Ganzen von niedrigen Beweggründen gesprochen werden kann (BGH NSTZ 2012, 691 (692)).

Die strafrechtliche Bewertung von Trennungstötungen läuft nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung tendenziell auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung trennungstypischer Tötungsbeweggründe männlicher Täter hinaus (vgl. Bundesanwalt beim BGH Professor Dr. Hartmut Schneider, ZRP 2021, 183). Dabei geht es eben nicht um Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts, sondern um Fälle der Trennungstötung. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass Männer Frauen vorsätzlich töten, weil diese eine zumeist längere Zeit bestehende intime Beziehung aufkündigen und sich von ihnen trennen oder dahingehende Anstalten entfalten (vgl. Schneider, a.a.O.). Die Täter können derartige Aktivitäten ihrer (ehemaligen) Partnerinnen psychisch häufig nicht adäquat verarbeiten. Sie entwickeln darüber – zumeist spontan – Gefühle der Wut und schreiten solchermaßen motiviert zur Tat. Heimtücke spielt für die Beurteilung von derartigen Trennungstötungen als Mord eine eher untergeordnete Rolle (vgl. Schneider, aaO). Die Verwirklichung dieses Mordmerkmals erfordert das bewusste Ausnutzen der Arglosigkeit und der daraus resultierenden Wehrlosigkeit des Opfers. In den häufig anzutreffenden Fällen einer handgreiflichen Auseinandersetzung im Anschluss an einen zunächst nur verbal geführten Streit zwischen den Beziehungspartnern kann es nicht zur Anwendung gelangen. Ihnen fehlt regelmäßig das für die heimtückische Tötung typische Moment der Überrumpelung des in seinen Verteidigungsmöglichkeiten situativ eingeschränkten Opfers. Männer sind vielfach also nicht darauf angewiesen, ihre Partnerinnen hinterrücks zu töten. Sie können es sich aufgrund überlegener Körperkräfte „leisten“, ihr Vorhaben offen, ja zuweilen sogar mit Ansage umzusetzen (vgl. Schneider, aaO). Die höchstrichterliche Rechtsprechung lässt derzeit eine zuverlässige Einschätzung trennungsinduzierter normalpsychologischer Tatantriebe nicht zu. Ihr Zustand kann wie folgt zusammengefasst werden: Im Ausgangspunkt betont der BGH, dass die Tötung des Intimpartners, der sich aus einer Beziehung lösen und vom Täter abwenden will, nicht zwangsläufig als durch niedrige Beweggründe motiviert bewertet werden müsse. Vielmehr sei bei der sozialetischen Motivbewertung nicht nur das Täter-, sondern auch das

Opferverhalten in den Blick zu nehmen. Dabei dürfe der Umstand, dass die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, als ein gegen die Niedrigkeit des Tötungsbeweggrundes sprechender Faktor in Stellung gebracht werden (vgl. Schneider, aaO). Der BGH bietet den Tatgerichten bei der Bewertung trennungsbedingter Tötungsbeweggründe breiten Raum zu eigenständiger Beurteilung je nach Betonung der den Täter be- oder entlastenden Momente. Hiervon machen die Schwurgerichte mal in die eine, mal in die andere Richtung tendierend Gebrauch. Dabei ist im Ergebnis immer wieder ein Hang zu täterfreundlicher individualpsychologisierender Nachsicht zu beobachten (vgl. Schneider, aaO).

Die geltende Fassung des § 211 StGB bevorzugt insoweit also den körperlich Überlegenen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll deshalb die Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit als Mordmerkmal erfasst werden.

Ein Ausnutzen liegt vor, wenn der Täter sich gerade die körperliche Überlegenheit zunutze macht, wenn sie sein Vorhaben ermöglicht oder jedenfalls begünstigt und er dies bewusst als einen Faktor einkalkuliert hat. Diese Voraussetzung ist angelehnt an die Tatbestandsvoraussetzung der Ausnutzung der Schwächesituation aus § 232a StGB. Unter Ausnutzung der Schwächesituation handelt der Täter, wenn die Schwächesituation sein Vorhaben ermöglicht oder jedenfalls begünstigt, er dies bewusst als einen Faktor einkalkuliert und die ihm damit gebotene besondere Gelegenheit dann wahrnimmt (Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, StGB § 232a Rn. 7).

Entscheidend für die körperliche Überlegenheit ist eine Gesamtschau. Es kommt dabei nicht nur auf die physische Stärke an. Erheblich kann beispielsweise auch eine Kampfsportausbildung sein.

Zudem soll die Norm sprachlich angepasst werden: Sie bezeichnen den Täter bisher als „Mörder“. Die atypische Gesetzesfassung beruht auf der Lehre vom „Tätertyp“. Dabei handelt es sich um die irreführende Vorstellung, dass es im Strafrecht nicht um die Bestrafung einer bestimmten Tat geht, sondern um bestimmte Tätertypen. Im Übrigen wird eine weitergehende Reform abgelehnt, insbesondere beim Strafrahmen. Das menschliche Leben ist nach unserem Menschenbild und gesellschaftlichen Verständnis das höchste Rechtsgut. Der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes genießt Verfassungsrang, vgl. Art. 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Daher ist es nur folgerichtig, wenn die Ermordung eines Menschen, mit der höchsten Strafe geahndet wird, die nach unserem Strafrecht möglich und vertretbar ist, die lebenslange Freiheitsstrafe.

Soweit einige Reformbefürworter als weiteren Grund zur Änderung anführen, dass es sich bei § 211 StGB um eine Nazi-Vorschrift handle, ist diese Behauptung historisch zumindest unpräzise. Die Ursprünge der Formulierung des deutschen Mordparagrafen liegen nämlich bei dem schweizerischen Strafrechtler Carl Stooss (1849-1934).

Zu Nummer 3 (Änderung des § 223 StGB)

Bei § 223 StGB wird die Mindeststrafe auf drei Monate erhöht. Dadurch soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden.

Um für geringfügige Taten – beispielsweise eine folgenlose Ohrfeige oder bloße Schubereien – den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zu lassen, wird zudem ein minder schwerer Fall eingeführt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 224 StGB)

Die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines Messers bzw. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung wird aus § 224 Absatz 1 StGB herausgelöst und in einem neuen Absatz 3 zu einem Verbrechen hochgestuft. Dadurch soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Gerade Messerangriffe sind häufig äußerst dynamisch, so dass es dann nur vom Zufall abhängt, ob eine Verletzung tödlich ist.

Ferner wird in § 224 Absatz 1 StGB als weiteres Qualifikationsmerkmal die „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ eingefügt. Damit soll sich das Unrecht derartiger Taten stärker im Strafmaß widerspiegeln. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 238 StGB)

In § 238 Absatz 1 StGB wird die Höchststrafe von drei auf fünf Jahre erhöht, um den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zu ermöglichen.

Der Katalog der Regelbeispiele des § 238 Absatz 2 StGB wird erweitert. Damit wird die damalige Anregung des Bundesrats zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings (vgl. Stellungnahme des Bundesrates: BR-Drs. 251/21) aufgegriffen.

Künftig liegt ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 238 Absatz 2 Nummer 8 und 9 StGB in der Regel vor, wenn es sich um einen Wiederholungstäter handelt bzw. wenn zugleich gegen das Gewaltschutzgesetz verstoßen wird:

In § 238 Abs. 2 Nr. 8 StGB erfolgt eine Strafschärfung für Wiederholungstäter. Diese Personengruppe hat für den Bereich der Nachstellung angesichts des häufig obsessiven Strebens der jeweiligen Täter eine besondere Bedeutung. Wer innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung wegen Nachstellung erneut eine Nachstellungstat begeht, bringt mit seinem Handeln regelmäßig eine gesteigerte Auflehnung gegen die Rechtsordnung und eine nachhaltige Missachtung der Opferbelange zum Ausdruck, die eine erhöhte Strafe verdient. Gleiches gilt auch für den Täter, der bereits in der Vergangenheit wegen einer Tat nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist. Für die Berechnung der Fünf-Jahres-Frist werden Zeiten nicht berücksichtigt, in denen der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Dies entspricht vergleichbaren Regelungen im Strafgesetzbuch.

Im neuen § 238 Abs. 2 Nr. 9 StGB werden weitere, praktisch bedeutsame Anwendungsfälle erhöhten Unrechts eingefügt. Dies betrifft Täter, die mit ihrem Nachstellungshandeln zugleich einer in § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes bezeichneten (vollstreckbaren) Anordnung oder Verpflichtung zuwiderhandeln. Wo das Opfer von Nachstellung die schützenden Regelungen des Gewaltschutzgesetzes in Anspruch nimmt und sich an das Familiengericht wendet, vollzieht es einen wichtigen Schritt, um sich gegen den nachstellenden Täter zur Wehr zu setzen. Die durch das Familiengericht erlassenen Anordnungen oder die von diesem in einem Vergleich bestätigten Verpflichtungen können ihre Schutzwirkung aber nicht entfalten, wenn sich der nachstellende Täter hiervon nicht beeindrucken lässt. Mit der Missachtung einer solchen Anordnung oder Verpflichtung begeht der Täter Unrecht, das über die Begehung einer – gleichzeitig verwirklichten – Nachstellungstat hinausreicht. Er offenbart damit eine Einstellung, die von einer besonderen Gleichgültigkeit gegenüber den Anforderungen der Rechtsordnung und gegenüber den Opferbelangen, deren gesteigerte Dringlichkeit durch die Anordnung oder Verpflichtung besonders ersichtlich ist, gekennzeichnet ist. Zum Zweck eines effektiven Opferschutzes ist daher regelmäßig eine Ahndung mit Freiheitsstrafe geboten. Dem trägt die vorgeschlagene Regelung Rechnung. Die bloße Anwendung von Konkurrenzregelungen könnte dies nicht sicherstellen. Die jeweilige Anordnung oder Verpflichtung, gegen die der Nachstellungstäter zuwiderhandelt, muss die in § 4 Satz 1 GewSchG bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, also gleichzeitig zu einer Strafbarkeit nach dieser Regelung führen. Die Strafbarkeit tritt dann aber gegenüber der Strafbarkeit wegen Nachstellung im Konkurrenzweitzurück.

Die Erweiterung des § 238 Absatz 2 StGB führt zudem dazu, dass gemäß § 112 a Absatz 1 Nr. 1 StPO die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsfall öfter möglich ist und weitere Taten damit verhindert werden können. Eine Untersuchung des Münchner ifo-Instituts und der Weltbank hat festgestellt, dass eine (kurze) Haft in Fällen häuslicher Gewalt sehr wirksam ist, um die Gefahr von Wiederholungstaten deutlich zu reduzieren. Im Falle einer Verhaftung sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Wiederholungsdelikts von häuslicher Gewalt innerhalb eines Jahres um 51 Prozent. Der Kreislauf der häuslichen Gewalt wird damit durchbrochen (vgl.: <https://www.welt.de/wirtschaft/article245118908/Haesusliche-Gewalt-Studie-offenbart-wirksames-Mittel-gegen-Beziehungstaten.html>; <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2023-04-amaral-et-al-haesusliche-gewalt-haftstrafe.pdf>).

Zu Nummer 6 (Änderung des § 250 StGB)

In § 250 Absatz 1 StGB wird als weiteres Qualifikationsmerkmal die „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ eingefügt. Damit soll sich das Unrecht derartiger Taten stärker im Strafmaß widerspiegeln. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 Bezug genommen. Bei Gewalt durch einen Überraschungsangriff – beispielsweise wenn das Opfer die Raubabsicht des Täters noch rechtzeitig erkennt und

die Handtasche noch festhält, so dass sie vom Täter nur mittels erheblicher Kraftentfaltung entrissen werden kann - dürfte grundsätzlich das Merkmal der Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit nicht gegeben sein.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Änderung des § 247 a Absatz 1 StPO

Durch die Einfügung des weiteren Satzes nach § 247a Absatz 1 Satz 1 werden die Voraussetzungen der Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von minderjährigen Zeugen abgesenkt. Dabei wird wie in § 247 StPO zwischen Personen unter 18 Jahren und volljährigen Zeugen differenziert. Im Gleichklang mit § 247 StPO setzt die Anordnung der audiovisuellen Vernehmung einer Person unter 18 Jahren die Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl des Zeugen voraus. Im Falle volljähriger Zeugen bleibt es bei dem Erfordernis der dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen. Anders als in § 247 StPO muss die Gefahr für den Zeugen nicht durch die Anwesenheit des Angeklagten ausgelöst werden. Sie kann auch durch andere Verfahrensbeteiligte oder die in einem Sitzungssaal herrschende Atmosphäre verursacht sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 GewSchG)

§ 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG wird redaktionell neu gefasst und mit § 1 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 GewSchG erweitert um die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als weitere mögliche gerichtliche Maßnahme.

Bislang sieht das Gewaltschutzgesetz den Einsatz elektronischer Fußfesseln zur Überwachung der Täter nicht vor. Im Interesse der Sicherheit von (ehemaligen) Partnerinnen und Partnern soll der Einsatz von Fußfesseln in die Reihe grundsätzlich möglicher Maßnahmen aufgenommen werden. Denn Nährungsverbote wirken oft nicht, weil sie nicht ausreichend kontrolliert werden können. In Deutschland gibt es ungefähr 40.000 Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz pro Jahr.

Im Einklang mit dem im Mai 2023 auf der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie mit dem auf der 221. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Juni 2024 gefassten Beschluss sollen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz mit der Möglichkeit des Einsatzes einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung effektiver durchgesetzt werden. Die bisher nur in wenigen Polizeigesetzen der Länder vorhandene Möglichkeit der Aufenthaltsüberwachung – vgl. beispielsweise § 34c PolG NRW - reicht nicht aus. Eine einheitliche bundesrechtliche Regelung zum Schutz von Opfern ist notwendig. Nur so kann ein Opfer wirksam im gesamten Bundesgebiet Schutz erhalten.

155 Frauen und 24 Männer sind im Jahr 2023 durch ihre Partner oder Ex-Partner getötet worden. Die Fälle weisen häufig eine vorherige Eskalationsspirale auf, die mit der Aufenthaltsüberwachung durchbrochen werden soll.

Die weitere Ausgestaltung – insbesondere die Frage, ob die Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) die Aufenthaltsüberwachung übertragen, obliegt den Ländern.

In einem weiteren Schritt – ggf. durch ein Pilotprojekt - soll geprüft werden, ob eine dahingehende Aufenthaltsüberwachung, die gleichzeitig die Bewegungen von Täter und Opfer registriert, notwendig ist. Spanien hat mit einem derartigen kombinierten Einsatz gute Erfahrungen sammeln können.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 GewSchG)

In § 4 GewSchG wird die Höchststrafe von zwei auf fünf Jahre erhöht, um den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zu ermöglichen. Im Übrigen lässt der Entwurf die geltende Fassung des § 4 GewSchG unberührt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.